

**Wer regelt was?**  
**4. Pflegekommission**  
**im Vergleich zu**  
**TV Altenpflege**



**Dienstgeberseite**  
**der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
 des Deutschen Caritasverbandes e.V.



		<b>4. Pflegekommission</b>	<b>TV Altenpflege</b>
<b>Abschluss</b>		am 22.04.2020, also vor Corona	am 01.02.2021, also nach Corona
<b>Laufzeit</b>		01.05.2020 bis 30.04.2022	01.08.2021 bis 30.06.2023
<b>Geltungsbereich</b>		<b>Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich identisch geregelt.</b> <b>Betrieblich:</b> Für alle Pflegebetriebe. <b>Persönlich:</b> Pflegekräfte sowie Betreuungs-, Assistenz- oder Präsenzkkräfte die mindestens 25% ihrer Arbeitszeit mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen verbringen.	
<b>Mindestentgelt für Pflegekräfte ohne Ausbildung und Präsenzkkräfte</b>	<b>2021</b>	ab 01.04. <b>11,80 (11,50) Euro (Ost)</b>	ab 01.08. <b>12,40 Euro</b>
	<b>2021</b>	ab 01.09. <b>12,00 Euro</b>	
	<b>2022</b>	ab 01.04. <b>12,55 Euro</b>	ab 01.01. <b>13,80 Euro</b>
	<b>2023</b>	5. Pflegekommission	ab 01.01. <b>14,15 Euro</b> ab 30.06. <b>14,40 Euro</b>
<b>... Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung</b>	<b>2021</b>	ab 01.04. (Ost 01.09.) <b>12,50 Euro</b>	ab 01.08. <b>13,10 Euro</b>
	<b>2022</b>	ab 01.04. <b>13,20 Euro</b>	ab 01.01. <b>14,50 Euro</b>
	<b>2023</b>	5. Pflegekommission	ab 01.01. <b>15,00 Euro</b> ab 30.06. <b>15,25 Euro</b>
<b>... Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung</b>	<b>2021</b>	ab 01.07. <b>15,00 Euro</b>	ab 01.08. <b>16,10 Euro</b>
	<b>2022</b>	ab 01.04. <b>15,40 Euro</b>	ab 01.01. <b>17,00 Euro</b>
	<b>2023</b>	5. Pflegekommission	ab 01.01. <b>18,50 Euro</b> ab 30.06. <b>18,75 Euro</b>
<b>Mindestentgelte für Wegezeiten und Bereitschaftsdienst</b>		Für Wegezeiten wird jeweils das festgelegte Mindestentgelt bezahlt. Im Rahmen von Bereitschaftsdiensten darf der gesetzliche Mindestlohn in der Gesamtbetrachtung nicht unterschritten werden.	
<b>Weitere Entgeltbestandteile</b>		Weitere Entgeltbestandteile sind nicht geregelt. Hinsichtlich der Anrechnung gelten jeweils die Regelungen der Zollbehörden.	
<b>Ost-West Angleichung</b>		spätestens zum 01.09.2021	zum 01.08.2021
<b>Fälligkeit</b>		<b>Die Fälligkeit ist identisch geregelt.</b> Das Arbeitsentgelt für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit ist spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats der Arbeitsleistung fällig. Die Vergütung von z.B. Überstunden ist spätestens am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Bis zu 225 Arbeitsstunden können in ein Arbeitszeitkonto eingestellt werden.	
<b>Mehrurlaub</b>		Jeweils zuzüglich zum gesetzlichen Urlaubsanspruch von 20 Tagen (bei einer 5 Tage Woche).	
		6 Tage in den Jahren 2021/2022	8 Tage in den Jahren 2021-2023
		Anderweitig vereinbarte höhere Urlaubsansprüche unberührt.	
<b>Zusätzliches Urlaubsgeld</b>		Keine Regelung	500 Euro pro Jahr
<b>Ausschlussfrist</b>		<b>Die Ausschlussfrist ist identisch geregelt.</b> Ansprüche verfallen zwölf Monate nach ihrer Fälligkeit.	

## Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission

### ... und das zahlt die Caritas:

Pflegekräfte bei der Caritas sind in der Anlage 32 zu den AVR (Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)) eingruppiert. Die Vergütung der Beschäftigten setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen:

Hauptbestandteil ist das monatliche Gehalt laut AVR-Tabelle mit bis zu **sechs Entwicklungsstufen**. Daneben erhalten Beschäftigte in der Pflege sichere **Zulagen in Höhe von 95,00 Euro** pro Monat. Hinzu kommen in der Regel die **Geriatrizulage in Höhe von 46,02 Euro** sowie, abhängig von den Arbeitszeiten, eine **Schichtzulage von 40 Euro** sowie Zeitzuschläge für Arbeit am Sonntag oder nachts. Mit der Novembervergütung wird zusätzlich eine **Jahressonderzahlung von derzeit 86,00 Prozent** der regelmäßigen Monatsvergütung ausbezahlt.

Zusätzlich zu den bereits genannten Vergütungsbestandteilen **finanziert der Arbeitgeber das sogenannte Leistungsentgelt oder die Sozialkomponente sowie eine betriebliche Altersversorgung**, beispielsweise bei der Katholischen Zusatzversorgungskasse (KZVK) in Köln.

Die regelmäßige Arbeitszeit bei vollem Beschäftigungsumfang beträgt **39 Stunden pro Woche**. Bei einer 5-Tage Woche gewährt die Caritas **30 Tage Urlaub**.

In den Faktenblättern sind jeweils die Monats- und Jahresvergütungen zu drei Zeitpunkten (1. Berufsjahr, 5. Berufsjahr und ab dem 16. Berufsjahr (Endstufe)) ausgewiesen. Um zu vergleichbaren Stundenvergütungen zu kommen, müssen die ausgewiesenen Monatsvergütungen durch die Zahl der im Monat durchschnittlich zu leistenden Stunden – das sind rund 170 Stunden - geteilt werden. Daraus ergeben sich für den Bereich der Caritas für die Jahre 2021 und 2022 folgende Werte:

Stundenvergütung für	Gültig ab (Einstieg bis Endstufe)	
	01.04.2021	01.04.2022
<b>Pflegekräfte ohne Ausbildung (P4)</b>	<b>15,02 Euro bis 16,15 Euro</b>	<b>15,56 Euro bis 16,72 Euro</b>
<b>Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung (P6)</b>	<b>15,40 Euro bis 20,72 Euro</b>	<b>15,95 Euro bis 21,37 Euro</b>
<b>Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung (P7)</b>	<b>18,05 Euro bis 22,24 Euro</b>	<b>18,66 Euro bis 22,91 Euro</b>

Hinzu kommt – abhängig von Tätigkeit und Betriebszugehörigkeit – eine **Jahressonderzahlung** in Höhe von rund **2.200 Euro bis 3.200 Euro**.

Weitere Details sind in den Faktenblättern für die Altenpflege dargestellt. Diese können auf der Homepage der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission heruntergeladen werden ([Faktenblätter Altenpflege 2021](#)).

